

HAUPTSATZUNG
der Stadt Kempen
vom 24.11.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zul. geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Kempen besteht aus der ehemals selbständigen Stadt Kempen (Niederrhein), den früheren selbständigen Gemeinden St. Hubert, Tönisberg und Schmalbroich sowie aus Gebietsteilen der Gemeinden Hüls, St. Tönis, Vorst und Wachtendonk. Rechtsgrundlagen sind die Neugliederungsgesetze vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966), vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) und vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 214) sowie das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591).
- (2) Das Stadtgebiet besteht aus den Stadtteilen Kempen, St. Hubert, Tönisberg und Schmalbroich/Unterweiden. Die Abgrenzung des Stadtgebietes und der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten topografischen Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Stadtgebiet hat eine Größe von ca. 6.881 ha.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Gemäß Urkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 8. April 1971 (Amtsblatt der Regierung S. 200) führt die Stadt Kempen ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge (Banner).
- (2) Beschreibung des Wappens:
Das Wappen wird von einem durchgehenden schwarzen Kreuz gevierteilt, rechts oben in Silber (Weiß) 2 miteinander verbundene, mit ihren Bärten nach außen gewendete blaue Schlüssel, links oben in Blau ein abnehmender goldener (gelber) Mond, in dessen Rundung ein sechsstrahliger goldener (gelber) Stern steht, rechts unten rot, links unten silbern (weiß).
- (3) Beschreibung des Dienstsiegels:
Umschrift: STADT KEMPEN . KREIS VIERSEN
Siegelbild: Wappen in Siegelform gerundet und einfarbiger Darstellung, oben Schlüssel auf hellem Grund, Mond und Stern auf dunklem Grund, rechts unten dunkel, links unten hell.
Für besondere Anlässe kann ein Prägesiegel geführt werden.
- (4) Beschreibung des Banners:
Das Banner zeigt die Farben blau-rot im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem Wappen im Schild etwas oberhalb der Mitte. Für den allgemeinen Gebrauch darf

auch eine Flagge ohne Wappenschild geführt werden.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Über die Art der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, im Internet, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, besondere Informationsveranstaltungen, Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Einwohnerversammlungen sollen insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlungen können auf Bezirke oder auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend sollen die Einwohner Gelegenheit bekommen, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem Bürgermeister und den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Das Recht und die Pflicht des Bürgermeisters, im Rahmen seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleiben unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss übertragen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Er kann Anregungen und Beschwerden unmittelbar durch Beschluss als nicht sachdienlich verwerfen; andernfalls überweist er sie an die zur Entscheidung in der Sache zuständige Stelle (Rat, Ausschüsse, Bürgermeister entsprechend der Regelungen in § 41 GO NRW sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kempen). Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an welche die zuständigen Stellen bei der Entscheidung nicht gebunden sind.

- (4) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) werden vom Bürgermeister zurückgewiesen.
- (5) Als Anregungen und Beschwerden im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gelten nicht
 - a) förmliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Verwaltungshandlungen,
 - b) Dienstaufsichtsbeschwerden,
 - c) Schreiben, deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - d) Schreiben, deren Inhalt gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden keine neuen Sachverhalte enthält.

Derartige Eingaben bearbeitet der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit als Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (6) Der Antragsteller / die Antragstellerin ist über die Stellungnahme bzw. Entscheidung des Rates oder des Abs. 2 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zeitnah zu unterrichten.
- (7) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

§ 6 Rat und Bürgermeister

- (1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Kempen".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus dem Wahlergebnis.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss - HFA - (§ 57 Abs. 2 GO NW)
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss - RPA - (§ 57 Abs. 2 GO NW)
 - c) Umlegungsausschuss - ULA - (§ 46 Baugesetzbuch - BauGB - i.V.m. Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung)
 - d) Personalausschuss - PEA
 - e) Schulausschuss - SCHUA - (§ 85 Schulgesetz NRW)
 - f) Sportausschuss - SPA -
 - g) Kulturausschuss - KUA -
 - h) Sozialausschuss - SOA -
 - i) Jugendhilfeausschuss - JHA -
(§ 70 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -)

- j) Wirtschaftsausschuss - WIA -
 - k) Ausschuss für Ordnung und Rettungswesen - AOR-
 - l) Planungsausschuss - PLA -
 - m) Bau- und Denkmalausschuss - BDA -
 - n) Umwelt- und Klimaausschuss - UKA -
- (2) Nicht ständige Ausschüsse und Arbeitskreise werden bei Bedarf gebildet. Ihre Tätigkeit endet, wenn ihr Auftrag erfüllt ist oder der Rat es beschließt.
 - (3) Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Ausschüsse beschließt der Rat der Stadt, soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen.
 - (4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Sondergesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
 - (5) Dem Bau- und Denkmalausschuss gehören gemäß § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme an.

§ 8 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 11 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gebildet. Das Wahlverfahren wird eingeleitet, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Abs. 3 GO NRW dies beantragen. Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Wahl regelt der Rat durch eine besondere Wahlordnung.
- (2) Dem Integrationsrat gehören zusätzlich aus jeder im Rat vertretenen Fraktion je ein Mitglied mit beratender Stimme an. Auf Vorschlag des Integrationsrates kann der Rat beschließen, dass weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden können. Die Zahl der beratenden Mitglieder darf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 9 Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

Zu den Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse wird auf die Zuständigkeitsordnung (Anlage 2) verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO) und des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60

Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 GO) bedürfen der Schriftform. Der Vorsitzende des betroffenen Fachausschusses ist jeweils unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

Stadtverwaltung und Verwaltungsstellen

- (1) Die Stadtverwaltung unterhält im Stadtgebiet mehrere Standorte. Die Hauptverwaltung mit Sitz des Bürgermeisters befindet sich am Buttermarkt 1 in 47906 Kempen.
- (2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, für die Bezirke Kempen-St. Hubert und Kempen-Tönisberg Verwaltungsstellen einzurichten, die örtliche Service-Aufgaben zu erfüllen und die Bevölkerung zu beraten haben. Die personelle Besetzung regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationsbefugnis.

§ 12

Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters

Zu den Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen des Bürgermeisters wird auf die Zuständigkeitsordnung verwiesen (§ 15 der Zuständigkeitsordnung).

§ 13

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 3 festgesetzt. Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Dieser führt die Bezeichnung "Erster Beigeordneter", der Leiter des technischen Dezernates die Bezeichnung "Technischer Beigeordneter". Der Rat der Stadt Kempen kann einen Beigeordneten zum "Stadtkämmerer" bestellen.
- (2) Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters verhindert, dann wird er in folgender Reihenfolge
 1. durch den Kämmerer und Beigeordneten,
 2. durch den Technischen Beigeordneten,vertreten.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, mit den leitenden Dienstkräften der Stadt sowie der Stadtwerke Kempen GmbH bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen ein Ausschreibungsverfahren vorausgegangen ist,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Bei-

geordneten, die Geschäftsführer der Stadtwerke Kempen GmbH und der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 15 Unterzeichnung von Urkunden

- (1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterzeichnungsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

- (2) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten

1. Stellvertreter des Bürgermeisters,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –

eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

Folgende Ausschüsse sind von der Regelung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 ausgenommen:

- 1) Umlegungsausschuss
- 2) Wahlausschuss.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der zugrunde zu legende Regelstundensatz wird durch Rechtsverordnung vom für Inneres zuständigen Ministerium bestimmt. Ebenso wird der Höchstbetrag je Stunde durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der Anspruch wird wie folgt gewährt:

- a) Ersatz von Verdienstausfall oder Haushaltstätigkeit und Kinderbetreuungskosten wird nur auf Antrag gewährt. Im Antrag ist darzulegen, welche finanziellen Nachteile durch die Mandatsausübung entstehen.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende

Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz oder die nachgewiesenen, notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Notwendige entgeltliche Kinderbetreuungskosten aufgrund mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten - maximal in Höhe des Regelstundensatzes - erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner, sowie die Mitglieder des Integrationsrats und sonstiger vom Rat gebildeter Arbeitskreise erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt. Als Fraktionssitzungen gelten auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) sowie Video- und Telefonkonferenzen. Zu Fraktionssitzungen ist mit Tagesordnung einzuladen, die Teilnahme ist in einer Anwesenheitsliste mit Unterschrift zu bestätigen oder technisch anderweitig nachzuweisen.
- (5) Die Fraktionen erhalten für ihren laufenden Geschäftsaufwand einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100 v. H. der Entschädigung für Ratsmitglieder nach der EntschVO (Sockelbetrag) sowie 20 v. H. der Entschädigung für Ratsmitglieder nach der EntschVO je der Fraktion angehörendem Ratsmitglied. Für die Durchführung von Fraktionssitzungen können Räume in städtischen Liegenschaften zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Fraktionslosen Stadtverordneten wird eine pauschale finanzielle Zuwendung nach § 56 Abs. 3 Satz 6 GO NRW zur Deckung der Kosten gewährt.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet

(www.kempen.de/bekanntmachungen). Auf die Veröffentlichungen im Internet wird durch Aushang am Rathaus und an den Verwaltungsnebenstellen St. Hubert und Tönisberg hingewiesen.

- (2) Bekanntmachungen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 S. 2, 4a Abs. 4 S. 1 BauGB erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Inhalt dieser Bekanntmachungen wird zudem auch in das Internet (www.kempen.de/bekanntmachungen) eingestellt.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus am Buttermarkt, Kempen und in den Stadtteilen St. Hubert und Tönisberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Stadtteile im Stadtgebiet Kempen

